

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“**

Die Umsetzung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Mitgliedschaften des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ machen eine Neufassung der Verbandssatzung erforderlich.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. März 2006 (GVObI. Schl. H. S. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2007 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Anlegestelle Strucklahnungshörn erlassen:

### **§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinde Pellworm, die Gemeinde Nordstrand, die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog und der Kreis Nordfriesland bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen „Anlegestelle Strucklahnungshörn“. Er hat seinen Sitz auf Nordstrand.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Anlegestelle Strucklahnungshörn, Kreis Nordfriesland“.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der außendeichs gelegenen Anlegestelle Strucklahnungshörn einschließlich der Betriebs- und Parkfläche sowie den innendeichs gelegenen Großraumparkplatz auf den Flurstücken 664, 303/11, 666, 668 und 670 der Flur 9.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der Finanzkraft seiner Mitglieder zu einem Schiffsverkehr zwischen Inseln, Halligen und Festland beizutragen. Er hat die Anlegestelle Strucklahnungshörn im Rahmen der vom Amt Nordstrand durch Erklärung vom 13. März 1958 übernommenen Verpflichtungen aufgrund der Nutzungsverträge vom 16.01.1962 und 09.04.1967 und seiner Nachträge mit dem Deich- und Hauptsielverband Nordstrand zu unterhalten. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Ausführung von Aufgaben durch Dritte im Auftrage des Zweckverbandes ist zulässig.

### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Pellworm, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Nordstrand, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog und dem/der Landrat/Landrätin des Kreises Nordfriesland oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie acht weiteren Vertretern/Vertreterinnen.
- (2) Die Verbandsmitglieder Gemeinde Pellworm und der Kreis Nordfriesland entsenden jeweils drei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied Gemeinde Nordstrand entsendet zwei weitere Vertreter/innen.
- (3) Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Unter Leitung der/des Vorsitzenden werden zwei Stellvertretende gewählt. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in. Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden sind gleichzeitig Stellvertretende des/der Verbandsvorsteher/in. Für ihn/sie und sein/ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in begründeten Fällen kann sie unterschritten werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der/die Verbandsvorsteher/in setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

## **§ 7 Verbandsvorsteher/in**

- (1) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er/sie entscheidet ferner über:
  1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,00 € nicht überschritten wird.
  2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird.  
  
Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.
  3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 300,00 € bzw. die Gesamtbelastung 3.600,00 € nicht übersteigt.
  4. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt.
  5. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,00 €.
  7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden, an Stelle der Verbandsversammlung Entscheidungen treffen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.
  - (4) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

### **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der/die ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung. Für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzende/r der Verbandsversammlung erhält der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin außerdem eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des zulässigen Höchstbetrages der Verordnung. Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin wird nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin nicht übersteigen.
- (6) Ehrenbeamtinnen und – beamtete, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die im Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigen Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz

der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

- (7) Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (9) Personen nach Absatz 6 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß den §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Nordsee-Treene wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Nordsee-Treene vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Nordsee-Treene und dem Zweckverband festzusetzen.

## **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000,00 € ausgestattet.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage wie folgt aufzubringen:
- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| Gemeinde Pellworm               | 33,33 v. H. |
| Gemeinde Nordstrand             | 25,00 v. H. |
| Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog | 8,33 v. H.  |
| Kreis Nordfriesland             | 33,33 v. H. |

### **§ 13**

#### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € pro Sachkonto sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € pro Sachkonto übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### **§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,00 €, hält.

### **§ 15 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 16 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 12 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an den/die Vorstandsvorsteher/in ergehen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des

Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

### **§ 19 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Einladungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Auf die Termine von Einladungen und Sitzungen im Verbandsgebiet wird durch Anzeige in den Husumer Nachrichten hingewiesen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2002 und die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Anlegestelle Strucklahnungshörn vom 24. Juni 2003 außer Kraft.

Nordstrand, den 17. Januar 2008

gez. Domeyer

Verbandsvorsteher